



Kinderschutzkonzept der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO

Handlungsleitfaden
für den Umgang mit
Kindeswohlgefährdung
nach § 8a SGB VIII

IMPRESSUM

Kinderschutzkonzept der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO

2. Auflage Juli 2023

Herausgeberin:

Evangelische Schulstiftung in der EKBO
Georgenkirchstraße 69 · 10249 Berlin

Inhalt und Redaktion:

Arbeitsgruppe Kinderschutz

Ansprechpartnerinnen:

Christine Teske

Telefonnummer: 030 – 243 44 2226

E-Mailadresse: C.Teske@schulstiftung-ekbo.de

Tanja Christ

Telefonnummer: 030 – 243 44 2209

E-Mailadresse: T.Christ@schulstiftung-ekbo.de

Liebe Mitarbeitende der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO,

als erste Bezugspersonen für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist es Ihre Aufgabe, diese so gut wie möglich vor psychischer und physischer Gewalt zu schützen und eine Kultur in Ihrer Einrichtung zu etablieren und zu leben, in der es den Kindern möglich ist, sich frei zu entfalten und zu entwickeln.

Mit diesem Kinderschutzkonzept wollen wir als Trägerin unsere Einrichtungen darin unterstützen, Prävention und sensiblen Umgang mit möglicher Kindeswohlgefährdung zum integralen Bestandteil ihrer pädagogischen Arbeit zu machen. Auf diese Weise wollen wir unserer Verantwortung gerecht werden, die sich aus unserem Bildungs- und Erziehungsauftrag und unserem christlichen Menschenbild ergibt.

Das Kinderschutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Einrichtungen ein Kompetenzort werden, an dem Kinder und Jugendliche auch in schwierigen Situationen Unterstützung finden. Darüber hinaus soll es dazu beitragen, sichere und schützende Strukturen zu schaffen, damit Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen keine Kindeswohlgefährdung durch Erwachsene oder andere Kinder und Jugendliche erleben.

Die Evangelische Schulstiftung stellt mit diesem Kinderschutzkonzept konkrete Handlungsleitlinien und Verfahrensabläufe dar und fordert alle Mitarbeitenden dazu auf, dem Thema Kindeswohlgefährdung eine hohe Aufmerksamkeit zu schenken, Entwicklungsprozesse mit Blick darauf auszurichten und sich mit Nachdruck aus unserer christlichen Grundhaltung heraus für das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen einzusetzen.

Als Trägerin sehen wir es als unsere Aufgabe an, Ihnen Fortbildungen und Beratungsformate zum Thema Kindeswohlgefährdung anzubieten, die Sie bei der Implementierung und Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes unterstützen sollen.

Ich möchte Sie bestärken und ermutigen, sich gemeinsam dieser herausfordernden Arbeit zu stellen, und wünsche Ihnen einen konstruktiven Austausch mit der Stiftungsfamilie, dem Kollegium und den Kindern und Jugendlichen zum Thema Kinderschutz und jederzeit ein sicheres Gespür im Umgang mit den uns anvertrauten Menschen.



Frank Olie
Vorstandsvorsitzender
Pädagogischer Vorstand

Kinderschutz im Rahmen der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO

In allen Einrichtungen sind das Wohl und der Schutz des Kindes und des Jugendlichen oberstes Gebot. Die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Kinderrechte verstehen wir als Gestaltungsrahmen in der Evangelischen Schulstiftung insgesamt und in jeder einzelnen Einrichtung. Die Rechte von Kindern sind das Fundament unseres Leitbildes und prägen in der pädagogischen Arbeit unser Bildungs- und Förderungsverständnis, die umfassende Beteiligung von Kindern sowie unseren Schutzauftrag.

Wir schätzen Vielfalt und leben christliche Nächstenliebe. Sie zeigt sich in einer Kultur der Mitmenschlichkeit, der gegenseitigen Anerkennung und des achtsamen Miteinanders. Für uns als Trägerin von 35 Schulen und 17 Horten an 25 Standorten in Berlin und Brandenburg hat das Thema Kinderschutz oberste Priorität. Um direkt von Anfang an eine umfassende Präventionskultur zu schaffen, hat sich die Evangelische Schulstiftung der Landeskirche angeschlossen und deren erarbeiteten Verhaltenskodex übernommen. Dieser Verhaltenskodex ist Voraussetzung für die Arbeit in unserer Stiftung. Auf ihm basiert unser Leitbild, das für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden verbindlich ist.

Leitbild

Kinder und Jugendliche schützen

Wir schützen alle uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Wir stehen für ein vertrauensvolles Miteinander aller Schulbeteiligten, das die persönlichen Grenzen und Intimsphären des*der Einzelnen respektiert und sie verteidigt. Wir überschreiten die persönlichen Grenzen des*der Einzelnen nicht und gehen aktiv gegen Grenzverletzungen vor.

Stellung beziehen

Wir beziehen aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt.

Transparenz herstellen

Wir vermeiden Situationen, in denen wir mit uns Anvertrauten unkontrolliert allein sind, und machen unser Verhalten gegenüber dem Team transparent.

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit des Textes und zur Wahrung der grammatikalischen Richtigkeit wird im Folgenden auf eine durchgängige Genderschreibweise weitgehend verzichtet; bei der Verwendung einer einzelnen Form sind diverse, männliche und weibliche Personen mitzudenken. In einigen Fällen wird diese Vereinfachung aus Gründen der möglichen einschränkenden Konnotation der Begriffe allerdings absichtlich vermieden.

Wenn im Text das Wort „Sorgeberechtigte“ verwendet wird, sind dabei folgende Personengruppen gemeint: Eltern, Adoptiveltern, der Vormund oder ein Ergänzungspfleger.

Wenn im Text das Wort „Kind“ verwendet wird, soll die Aussage im passenden Kontext auch Jugendliche einschließen.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Kinderschutz in den Einrichtungen der Evangelischen Schulstiftung	1
1.1 Kinderschutz als gemeinsames Handlungsfeld	1
1.2 Begriffsklärung: Kindeswohlgefährdung	2
1.3 Gesetzliche Grundlagen	2
1.4 Das Kinderschutzkonzept	3
Teil 2: Präventionskonzept	4
2.1 Begriffsklärung: Prävention.....	4
2.2 Präventive Maßnahmen.....	4
Strukturelle Ebene	4
Pädagogische Ebene.....	5
2.3 Richtlinien für Bewerbungsverfahren	5
2.4 „Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt“	5
2.5 Einrichtungsinterne Prävention	7
2.6 Beschwerdemanagement	7
Teil 3: Kindeswohlgefährdung durch externe Personen	8
3.1 Gefährdungssituationen außerhalb der Einrichtungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2 Formen der Kindeswohlgefährdung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Vernachlässigung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Misshandlung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Sexualisierte Gewalt.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Adoleszenz-Konflikte.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Spezifische Form der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Erscheinungsformen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.3 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.4 Anzeichen für Kindeswohlgefährdung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Äußere Erscheinung des Kindes	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Verhalten des Kindes	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Häusliches Umfeld.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.5 Verfahrensablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Teil 4: Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende und durch Kinder & Jugendliche in den Einrichtungen	8
4.1 Gefährdungspotential innerhalb der Einrichtungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2 Machtmissbrauch und mögliche Formen von Gewalt	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
(Sexuelle) Übergriffe	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.3 Verfahrensablauf bei vermutetem sexuellem Übergriff unter Kindern und Jugendlichen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.4 Verfahrensablauf bei vermutetem Missbrauch durch Mitarbeitende.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Rehabilitationsverfahren.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Teil 5: Schweigepflicht und Datenschutz	8
Teil 6: Zusammenarbeit mit regionalen Jugend- und Gesundheitsämtern.....	8
Teil 7: Quellenangaben und Literaturhinweise	8
7.1 Quellenangaben	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.2 Weiterführende Literatur.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.3 Handreichung von der Senatsverwaltung etc.	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Teil 8: Gesetzestexte	8
8.1 Übersicht rechtlicher Grundlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.2 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe ..	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.4 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23. Juni 2005	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22.12.2011 .	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.6 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.7 Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Teil 9: Trägerinterne und externe Ansprechpersonen	9
9.1 Trägerinterne Ansprechpersonen	9
Kinderschutzbeauftragte/ IseF nach §8a, 8b SGB VIII	9
Schulaufsicht	9
Pressearbeit und Krisenkommunikation	9
9.2 Externe Ansprechpersonen.....	10
Berliner Kinder- und Jugendnotdienst	10
Berliner Krisendienst.....	10
Brandenburger Krisendienst	11
9.3 Prävention, Beratung und Intervention	13
Kinderschutz-Zentrum.....	13
Hilfeportal Sexueller Missbrauch	13
Wildwasser (bei sexuellem Missbrauch).....	13
Berliner Jungs	13
Strohalm e.V. – Berlin	14
Dreist e.V. – Brandenburg.....	14
Neuhland (bei Suizidalität)	14
Kind im Zentrum.....	14
Der Kinderschutzbund Landesverband Berlin e.V.....	14
Teil 10: Dokumentation des Verfahrens nach § 8a SGB VIII	15
10.1 Vorlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10.2 Arbeitshilfen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Teil 1: Kinderschutz in den Einrichtungen der Evangelischen Schulstiftung

1.1 Kinderschutz als gemeinsames Handlungsfeld

Die gemeinsame Verantwortung für Bildung und Erziehung ist die Basis für ein kooperatives und wirkungsvolles Handeln der beteiligten Professionen in unseren Einrichtungen. Dabei steht der Kinderschutz als gemeinsames Handlungsfeld von Einrichtung und Jugendhilfe ganz oben auf der Agenda der Zusammenarbeit.

Der Bundestag hat mit Wirkung zum 01. Januar 2012 das Bundeskinderschutzgesetz (SGB VIII) verabschiedet. Mit diesem Gesetz soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung und Missbrauch verbessert werden.

Mit dem SGB VIII sollen u. a. Netzwerke des Kinderschutzes auf der örtlichen Ebene eingerichtet, die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern unterstützt und die Qualitätsentwicklung sowie die Qualitätssicherung bei Trägern der Jugendhilfe vorangetrieben werden.¹

Die Vorschriften regeln u. a., wie Fachkräfte vorzugehen haben, wenn sie Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen bemerken (§ 8a SGB VIII), und sollen helfen zu verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden.²

Die Kontrollfunktion bei Kindeswohlgefährdungen oblag früher nur den Jugendämtern. Mit der Ausweitung des Schutzauftrags auch auf die Träger der Jugendhilfe verspricht sich der Gesetzgeber eine bessere Früherkennung möglicher Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen und eine verbesserte Intervention.

Kindeswohlgefährdung beinhaltet dabei ein breites Spektrum von Handlungen und Unterlassungen und umfasst in diesem Sinne nicht nur körperliche und seelische Misshandlung, sondern neben Formen sexueller Gewalt auch die körperliche und seelische Beeinträchtigung. Dazu gehört auch die Erfahrung häuslicher Gewalt.

Dieser Handlungsleitfaden soll allen Beschäftigten der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO als Grundlage im Umgang mit dem Kinderschutz dienen und zu mehr Handlungssicherheit beitragen.

¹ Vgl. Der Paritätische Gesamtverband, S. 1

² Vgl. § 72a SGB VIII

1.2 Begriffsklärung: Kindeswohlgefährdung

Mit **Kindeswohl** wird ein Rechtsgut aus dem deutschen Familienrecht bezeichnet, das sowohl das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen als auch seine gesunde Entwicklung umfasst.

Der §1666 BGB (Bezug auch zu §1631) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Kindeswohlgefährdung ist gewaltsame körperliche, geistige und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen geschieht und zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen kann und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst.

Zu unterscheiden sind die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form (z. B. körperliche Gewalt, seelische/emotionale Gewalt, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung). Kinder können aber auch indirekt durch das Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen (z.B. Eltern) betroffen sein.

Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene (Eltern, Bezugspersonen, pädagogische Fachkräfte usw.) angewiesen. Das Erleben direkter und indirekter Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung der Kinder. Für sie kann das einen schweren Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten.

Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gefährdung von nahestehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Alle Mitarbeitenden in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen handeln in eigener Verantwortung zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Nach § 8a SGB VIII ist von Jugendämtern in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbringen, sicherzustellen, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird. Das Gesetz sieht dabei eine Meldung an die Jugendämter eindeutig nur für den Fall vor, dass eigene Bemühungen und Anstrengungen zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind.

In § 8b SGB VIII ist der Anspruch auf fachliche Begleitung und Beratung bei Kindeswohlgefährdung für Personen, die beruflich mit Kindern in Kontakt stehen, sowie für Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, geregelt.

In § 4 KKG werden Festlegungen bezüglich der Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung getroffen.

1.4 Das Kinderschutzkonzept

Im Kinderschutzkonzept sind Standards und Verfahrensweisen zur Umsetzung des Schutzauftrages festgelegt. Es beschreibt, was zu tun ist, wenn sich ein Kind mitteilt und von einer Gefährdungssituation im familiären oder weiteren Umfeld (außerhalb der eigenen Institution) berichtet oder andere konkrete Verdachtsmomente vorliegen.

In der ersten Verwirrung nach dem Vermuten oder Erkennen einer Gefährdungssituation kommt es manchmal zu Reaktionen, die für die Betroffenen nicht unbedingt hilfreich sind.

Die folgenden Verfahrensschritte sollen deshalb der Orientierung dienen. Sie sind nicht als verbindliche Checkliste zu verstehen, sondern als Empfehlung. Was in einem Fall richtig ist, kann in einem anderen falsch sein, so dass eine Anpassung an die jeweilige Situation erforderlich sein kann.

Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren.

Pädagogische Fachkräfte haben in ihrer alltäglichen Arbeit immer wieder zu beurteilen, ob eine auffällige Verhaltensweise ein ernst zu nehmender Hinweis auf Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung oder lediglich ein entwicklungsbedingtes Kennzeichen ist.

Darüber hinaus ist häufig nicht eindeutig einschätzbar, ob körperliche oder seelische Verletzungen die Folgen einer Misshandlung sind oder ob andere Ursachen vorliegen.

Um hier größere Verhaltenssicherheit zu erlangen, ist der fachliche Austausch („Vier-Augen-Prinzip“) mit Kollegen sowohl innerhalb der eigenen Einrichtung als auch über die verschiedenen Institutionen und Professionen hinweg erforderlich.

Oft hält die Sorge, das Vertrauen des Kindes zu verlieren, oder die Scheu, einen Verdacht offen anzusprechen, davon ab, den eigenen Wahrnehmungen zu trauen. Dennoch sollte ein Verdacht ernst genommen werden.

Teil 2: Präventionskonzept

2.1 Begriffsklärung: Prävention

Das Wort „Prävention“ stammt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie „Vorbeugung, schützendes Eingreifen“. Im Folgenden wird der Begriff im Sinne von „etwas tun, bevor etwas passiert“ verwendet.

Prävention informiert und schafft Strukturen. Dazu gehören Aufklärung, Schulung und Sensibilisierung von nicht pädagogischen Mitarbeitenden sowie Pädagogen, Lehrerinnen, Leitungen, Bundesfreiwilligendienstleistenden und Ehrenamtlichen.

Prävention entfaltet Wirkung. Die Erfahrung zeigt, dass die Bearbeitung des Themas Kinderschutz im Rahmen präventiver Maßnahmen oft zur Aufdeckung von sexualisierten Übergriffen und Gewalterfahrungen führt, denn Prävention in diesem Kontext gibt betroffenen Kindern eine Sprache; sie schafft Raum, über Dinge zu sprechen, über die man bisher nur schweigen konnte.

Prävention soll im Vorfeld verhindern, dass es überhaupt zu Übergriffen und Grenzverletzungen kommt.

2.2 Präventive Maßnahmen

Präventive Maßnahmen setzen auf struktureller und/oder pädagogischer Ebene an.

Strukturelle Ebene

Hierzu gehören Maßnahmen, die an der Struktur des Trägers von Kinder- und Jugendarbeit ansetzen und zum Beispiel durch Regeln, Leitfäden oder Richtlinien klare Bedingungen schaffen und Umgangsweisen festlegen. Als Mindeststandard gelten die folgenden Maßnahmen:

- Im Einstellungsgespräch und im Arbeitsvertrag wird sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen thematisiert und dies dokumentiert. Die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses wird eingefordert.
- Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen grenzachtenden Umgang der haupt- und nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen fest.
- Eine Potential- und Risikoanalyse des Standortes ist zu berücksichtigen und regelmäßig zu aktualisieren. An der Erarbeitung werden Mitarbeiter, Kinder und ihre Eltern(-vertreter) beteiligt.
- Prävention in Bezug auf Kindeswohlgefährdung wird als verpflichtender Bestandteil von Ausbildung und Schulung etabliert.
- Es sollen Handlungsstrukturen bei Verdachtsfällen entwickelt werden. In einem Schutzkonzept muss für den Verdachtsfall für alle klar geregelt sein, wer Ansprechpartner in welcher Reihenfolge ist und wer welche Schritte unternimmt.
- Alle Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Info-Veranstaltung über Basiswissen zu Kindeswohlgefährdung verpflichtet. Die Teilnahme an weiterführenden Angeboten wird durch die Trägerin empfohlen und ermöglicht.
- Eine Ansprechperson wird benannt, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung wenden können (beispielsweise Leitung, interne Vertrauensperson, Kontakt zu externen Beratungsstellen).

- Bereits vor möglichen Krisensituationen ist für eine gute Vernetzung zu sorgen, indem beispielsweise Kontakte zu Fachdiensten aufgebaut werden.
- In jeder Einrichtung wird ein Notfallplan erstellt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass dieser im Team bekannt ist.

Pädagogische Ebene

Hierzu gehören Maßnahmen und Methoden der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema, beispielsweise über Grenzen und Grenzverletzungen. Als Mindeststandard gelten die folgenden Maßnahmen:

- Kinderschutz ist konzeptionell zu verankern und in regelmäßigen Abständen in der Einrichtung zu thematisieren.
- Durch Schulung aller Mitarbeitenden ist Information, Aufklärung und Sensibilisierung zu gewährleisten.
- Kinderschutz ist thematisch auch in der Elternarbeit zu verankern.
- Projekte zum Thema „Grenzverletzungen“ werden mit den Kindern durchgeführt.
- Den Kindern ist die Möglichkeit zu geben, sich über Grenzverletzungen anonym zu beschweren.

Grundsätzlich gilt: Ohne die Unterstützung von internen und externen Fachkräften ist Präventionsarbeit nicht leistbar.

2.3 Richtlinien für Bewerbungsverfahren

In Bewerbungsverfahren sind bezogen auf das Thema Kinderschutz einheitliche Strukturen und Inhalte zu entwickeln. Eine klare Offenlegung des Problembewusstseins der Trägerin, eine definierte Vorgabe hinsichtlich erlaubter und untersagter Verhaltensweisen und die Ankündigung von rechtlichen Konsequenzen im Falle von Verstößen sollten Inhalte von Einstellungsverfahren sein. Ebenso muss in diesem Kontext die Frage nach der Motivation für eine Tätigkeit in diesem speziellen Arbeitsfeld thematisiert werden.

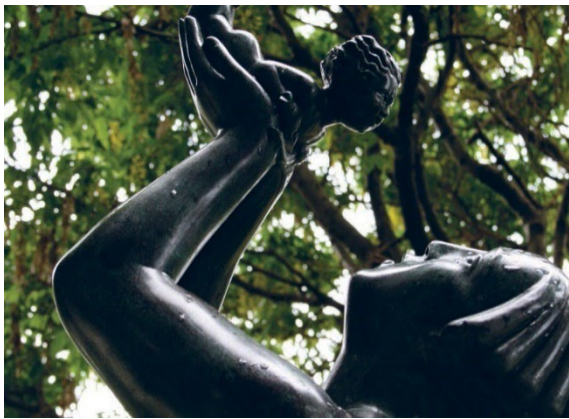
§ 72a SGB VIII fordert vom öffentlichen Träger und über entsprechende Vereinbarungen vom freien Träger im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die Geeignetheit des Personals zu prüfen. Vorgegeben wird die (wiederholte) Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Diese Maßnahme allein reicht jedoch nicht aus, da nicht alle Fälle von Kindeswohlgefährdung zur Anzeige und somit zum Strafverfahren gelangen und entsprechende Strafverfahren durchaus auch ohne Verurteilungen enden.

Immer wieder zeigt sich zum Beispiel, dass Pädosexuelle, die in der eigenen Einrichtung bekannt werden, bereits in früheren Arbeitsbezügen auffällig geworden sind. Nicht immer kam es in diesen Fällen zu einer Verurteilung und einem Vermerk im Führungszeugnis. Zu prüfen ist, welche Möglichkeiten zum Informationsaustausch datenschutzrechtlich möglich sind.

Nur diese Maßnahmen können nicht generell Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen der Trägerin verhindern, aber sie können abschreckend wirken.

2.4 „Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt“

Der folgende Verhaltenskodex zeigt die Grundsätze der Trägerin und wird bei jeder Einstellung an neue Mitarbeitende ausgegeben.



EKBO-Verhaltens-KODEX

Hinschauen. Handeln. Vertrauen stärken.

KINDER UND JUGENDLICHE SCHÜTZEN

Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

MIT NÄHE UND DISTANZ UMGEHEN

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen und verteidige sie.

DIE ROLLE ALS VERANTWORTLICHE/R NICHT AUSNUTZEN

Ich gehe als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

INTIMSPHÄRE RESPEKTIEREN

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

STELLUNG BEZIEHEN

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

GRENZEN WAHRNEHMEN UND AKZEPTIEREN

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

ABWERTENDES VERHALTEN ABWEHREN

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

TRANSPARENZ HERSTELLEN

Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Teilnehmenden unkontrolliert allein bin, und mache mein Verhalten gegenüber dem Team transparent.

Ansprechperson in der Einrichtung:

2.5 Einrichtungsinterne Prävention

Grundsätzlich ist die Entwicklung von Strukturen und Prozessabläufen auf der Basis des Verhaltenskodexes für jede Einrichtung notwendig. Das Thema Kinderschutz soll regelmäßig Tagesordnungspunkt in Gremiensitzungen sein, um das Thema im Schulalltag präsent zu halten.

Ein einrichtungsinterner Handlungsleitfaden, der das stiftungsweite Kinderschutzkonzept ergänzt, wird gemeinsam erarbeitet und regelmäßig überprüft.

Dieser sollte auch externe Präventionsangebote berücksichtigen. Im Folgenden werden einige Beispiele genannt.

Stiftungsweit agierende Kinderschutzfachkräfte stehen bei Fragen zur Verfügung bzw. unterstützen bei der Entwicklung von Konzeptionen. Sie verfügen über die Zertifizierung als IseF nach § 8a SGB VIII.

Die in den Kriseninterventionsteams der Einrichtungen benannten Kinderschutzlotsen treffen sich auf Stiftungsebene mindestens zweimal im Jahr.

Die Stiftung bietet interne Fortbildungen zum Thema Kinderschutz an. Darüber hinaus können zusätzliche Angebote über die Abteilung Fortbildung bzw. über die AG Kinderschutz erfragt werden. Die Einrichtungen verankern das Thema Kinderschutz in der Fortbildungsplanung für ihre Mitarbeitenden. Ziel soll es sein, dass pädagogisches und nicht pädagogisches Personal regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema besucht. Auch die Durchführung von schulinternen Fortbildungen wird unterstützt.

Die Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen bieten Beratungen und Angebote für alle an Schule beteiligten an, die regional unterschiedlich sind. Diese sind bei den zuständigen Jugendämtern und Jugendhilfeeinrichtungen zu erfragen und im Anhang des Kinderschutzkonzeptes der Einrichtung aufzuführen.

Die Polizei bietet Präventionsangebote für Schulen an.

Präventionsangebote sollten auch den Umgang mit digitalen Medien im Kontext des Themas Kinderschutz beinhalten.

2.6 Beschwerdemanagement

Sowohl auf Trägerebene als auch innerhalb der einzelnen Einrichtungen sind verbindliche niedrigschwellige Beschwerdesysteme zu entwickeln und zu verankern, die Kinder unkompliziert einen Hinweis auf ihre (potenzielle) Gefährdung ermöglichen.

Es müssen Ansprechpartnerinnen innerhalb und außerhalb der Einrichtungen benannt werden, an die sich sowohl Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als auch Mitarbeitende im Falle vermuteter, beobachteter oder selbst erlebter Übergriffe oder Gewalthandlungen innerhalb der Institution wenden können.

Teil 3: Kindeswohlgefährdung durch externe Personen

Teil 4: Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende und durch Kinder & Jugendliche in den Einrichtungen

Teil 5: Schweigepflicht und Datenschutz

Teil 6: Zusammenarbeit mit regionalen Jugend- und Gesundheitsämtern

Teil 7: Quellenangaben und Literaturhinweise

Teil 8: Gesetzestexte

Teil 9: Trägerinterne und externe Ansprechpersonen

Allgemeine Anfragen

kinderschutz@schulstiftung-ekbo.de

9.1 Trägerinterne Ansprechpersonen

Kinderschutzbeauftragte/ IseF nach §8a, 8b SGB VIII

Antje Endtmann-Heinze

Telefonnummer: 0170 – 960 43 99

E-Mailadresse: a.endtmann-heinze@ev-grundschule-brb.de

Jörg Rohrpasser

Telefonnummer: 0170 – 949 70 19

E-Mailadresse: j.rohrpasser@esfhg.de

Knut Balzer

Telefonnummer: 0171 – 284 16 23

E-Mailadresse: k.balzer@ejgw.de

Schulaufsicht

Die Schulaufsicht ist entsprechend der Zuständigkeitsbereiche zu kontaktieren.

Björn Nölte

Telefonnummer: 0170 – 441 90 54

E-Mailadresse: b.noelte@schulstiftung-ekbo.de

Sabine Schirop

Telefonnummer: 0151 – 221 83 987

E-Mailadresse: s.schirop@schulstiftung-ekbo.de

Christine Teske

Telefonnummer: 0151 – 115 11 047

E-Mailadresse: c.teske@schulstiftung-ekbo.de

Pressearbeit und Krisenkommunikation

Christina Reiche

Telefonnummer: 030 – 243 44 2166

E-Mailadresse: c.reiche@schulstiftung-ekbo.de

9.2 Externe Ansprechpersonen

Berliner Kinder- und Jugendnotdienst

Kindernotdienst

Telefonnummer: 030 – 61 00 61

Jugendnotdienst

Telefonnummer: 030 – 61 00 62

Mädchennotdienst

Telefonnummer: 030 – 61 00 63

Hotline Kinderschutz

Telefonnummer: 030 – 61 00 66

Arabisch	montags	14.00 - 22.00 Uhr
Türkisch	mittwochs	14.00 - 22.00 Uhr
Russisch	freitags	14.00 - 22.00 Uhr

Berliner Krisendienst

Region/Bezirke	Anschrift	Telefon
Friedrichshain-Kreuzberg Mitte	Krausnickstr. 12a 10115 Berlin	030 – 390 63 – 10
Charlottenburg-Wilmersdorf	Horstweg 2 14059 Berlin	030 – 390 63 – 20
Spandau	Charlottenstr. 13 13597 Berlin	030 – 390 63 – 30
Pankow	Mühlenstraße 48 13187 Berlin	030 – 390 63 – 40
Reinickendorf	Berliner Straße 25 13507 Berlin	030 – 390 63 – 50
Steglitz-Zehlendorf / Tempelhof-Schöneberg	Albrechtstraße 7 12165 Berlin-Steglitz	030 – 390 63 – 60
Lichtenberg / Marzahn-Hellersdorf	Irenenstraße 21 A 10317 Berlin-Lichtenberg	030 – 390 63 – 70
Treptow-Köpenick	Spreestraße 6 12439 Berlin	030 – 390 63 – 80
Neukölln	Karl-Marx-Straße 23 12043 Berlin	030 – 390 63 – 90

Brandenburger Krisendienst

Landkreis Dahme-Spreewald

Jugendamt

Dienststelle Lübben 03546 – 201 0

Dienststelle Königs Wusterhausen 03375 – 26 0

Leitstelle

außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes über Rufolgeiste an Leitung des Jugendamtes

Telefonnummer: 0355 – 632 0 oder 110

Landkreis Märkisch-Oderland

Jugendamt (während der Dienstzeiten über die Dienststellen)

Dienststelle Seelow 03346 – 850-6449

Dienststelle Bad Freienwalde 03346 – 850-8450

Dienststelle Strausberg 03346 – 850-6416 oder 03346-850-6401

Leitstelle (außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes)

Telefonnummer: 0335 – 19 222 oder 110

Landkreis Uckermark – Region Schwedt

Jugendamt (während der Dienstzeiten des Jugendamtes)

Telefonnummer: 03984 – 701 151

Krisentelefon und Inobhutnahme

Kinder- und Jugendnotdienst / IG Frauen

Telefonnummer: 03984 – 866 157

Nebenstelle des Kinder- & Jugendnotdienstes

(außerhalb Dienstzeiten des Jugendamtes 24 h erreichbar ohne Rufbereitschaft des Jugendamtes)

Telefonnummer: 03332 – 450 940

Stadt Brandenburg an der Havel

Jugendamt (während der Dienstzeiten)

Telefonnummer: 03381 – 585 001

Krisentelefon und Inobhutnahme

Kinder- und Jugendnotdienst / VHS

(außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes ohne Rufbereitschaft Jugendamt)

Telefonnummer: 03381 – 220 124

Stadt Cottbus

Jugendamt (24 h mit persönlicher Vermittlung außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes)

Telefonnummer: 0355 – 612 0

Krisentelefon und Inobhutnahme

Kinder- und Jugendnotdienst / JH CB gGmbH

Telefonnummer: 0800 – 478 61 11 (nur Ortsnetz Cottbus)

24 h erreichbar mit Rufbereitschaft Jugendamt

Telefonnummer: 0355 – 478 61 13

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefonnummer: 01805 – 582 223 500

Frauenhaus Cottbus e.V.

Telefonnummer: 0355 – 712 150

Telefonseelsorge

Telefonnummer: 0800 – 111 01 11 oder 0800 – 111 02 22

Stadt Frankfurt (Oder)

Jugendamt

(Während der Dienstzeiten)

Telefonnummer: 0335 – 552 0

Krisentelefon

Kinder- und Jugendnotdienst / Caritas u. pewobe / Krisentelefon „HELP – ME“
(24 h erreichbar ohne Rufbereitschaft des Jugendamtes)

Telefonnummer: 0800 – 435 70 63

Inobhutnahme

Inobhutnahme 5 bis 17 Jahre

Kinder- und Jugendnotdienst / Caritas u. pewobe / Krisentelefon „HELP – ME“
(ohne Rufbereitschaft des Jugendamtes)

Telefonnummer: 0800 – 435 70 63

9.3 Prävention, Beratung und Intervention

Kinderschutz-Zentrum

Internetseite: www.kszb.de

Telefonische Ersteinschätzung

Telefonisch erreichbar von Montag bis Freitag 09:00 – 20:00 Uhr

Telefonnummer: 030 – 638 91 10

Ausführliche Telefonische Beratung

Beratungsstelle Hohenschönhausen

Freienwalder Straße 20

13055 Berlin

Telefonisch erreichbar Montag 12:00 – 16:00 Uhr ohne Voranmeldung

Telefonnummer: 030 – 971 17 17

Telefonisch erreichbar Montag 16:00 – 20:00 Uhr nach tel. Voranmeldung

Telefonnummer: 030 – 971 17 17

Beratungsstelle Neukölln

Juliusstraße 41

12051 Berlin

Telefonisch erreichbar Mittwoch 16:00 – 20:00 Uhr ohne Voranmeldung

Telefonnummer: 030 – 683 91 10

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Das Hilfeportal ist eine bundesweite Datenbank, die über Hilfsangebote für Betroffene, Angehörige / soziales Umfeld und Fachkräfte in der eigenen Region informiert.

Internetseite: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/>

Telefonnummer: 0800 22 55 530

E-Mailadresse: info@hilfe-portal-missbrauch.de

Wildwasser (bei sexuellem Missbrauch)

Verschiedene Hilfe- und Beratungsangebote für Mädchen und junge Frauen findet man unter folgender Adresse:

Internetseite: <http://www.wildwasser-berlin.de/>

Mädchennotdienst:

Telefonnummer: 030 – 210 03 990

E-Mailadresse: maedchennotdienst@wildwasser-berlin.de

Mädchenberatung:

Telefonnummer: 030 – 282 44 27

E-Mailadresse: maedchenberatung@wildwasser-berlin.de

Berliner Jungs

Verschiedene Hilfe- und Beratungsangebote für Jungen und junge Männer findet man unter folgender Adresse:

Internetseite: <https://jungs.berlin/>

Beratung:

Telefonnummer: 030 – 236 33 983

E-Mailadresse: beratung@jungs.berlin

Strohalm e.V. – Berlin

Luckauerstr. 2
10969 Berlin

Telefonisch erreichbar Di – Do 10:00 –14:00 Uhr, Fr 10:00 – 12:00

Telefonnummer: 030 – 614 18 29
E-Mailadresse: info@strohalm-ev.de
Internetseite: www.strohalm-ev.de

Dreist e.V. – Brandenburg

Eisenbahnstrasse 18
16225 Eberswalde

Telefonnummer: 03334 – 226 69
Faxnummer: 03334 – 381 921
E-Mailadresse: info@dreist-ev.de
Internetseite: <https://www.dreist-ev.de>

Neuhland (bei Suizidalität)

Telefonnummer: 030 – 873 01 11
E-Mailadresse: beratungsstelle@neuhland.net

Krisentelefon von Neuhland

Telefonisch erreichbar von Montag bis Freitag von 09:00 – 18:00 Uhr

Telefonnummer: 030 – 873 01 11
Internetseite: <http://beratungsstelle.neuhland.net/startseite.html>

Kind im Zentrum

Maxstraße 3a
13347 Berlin (Wedding)

Telefonisch erreichbar täglich von 10:00 – 13:00 & Montag – Donnerstag zusätzlich von 15:00 - 17:00

Telefonnummer: 030 – 282 80 77
E-Mailadresse: kiz@ejf.de

Der Kinderschutzbund Landesverband Berlin e.V.

Malplaquetstraße 38
13347 Berlin

Internetseite: <https://kinderschutzbund-berlin.de/>

Beratungsstelle für Fachkräfte und Kinder & Jugendliche:

Telefonisch erreichbar von Montag bis Donnerstag von 09:00 – 13:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 15:00 – 17:00 Uhr und freitags von 09:00 – 11:00 Uhr

Telefonnummer: 030 – 450 81 2600
E-Mailadresse: info@kinderschutzbund-berlin.de

Innocence in Danger

Das Hauptziel von Innocence in Danger besteht darin, Kinder vor sexuellem Missbrauch und der Ausbeutung in Form von Pornografie im Internet zu schützen.

Internetseite: <https://innocenceindanger.de/>

Telefonnummer: 030 – 330 07 549

E-Mailadresse: info@innocenceindanger.de

Teil 10: Dokumentation des Verfahrens nach § 8a SGB VIII